

Aktuelle Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbundes Rhein-Sieg in der Fassung der 6. Änderung:

§ 7a

Gemeinsamer Tarifbeirat

(4) Mitglieder des Tarifbeirates sind der Verbandsvorsteher sowie sechs Mitglieder, die durch die Versammlung des ZV VRS zu bestimmen sind, zudem sechs Mitglieder, die durch den Beirat der VRS GmbH zu bestimmen sind und die Geschäftsführer der VRS GmbH. Zu den Sitzungen des Tarifbeirates können sachverständige Personen herbeigezogen werden.

7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

§ 7a

Gemeinsamer Tarifbeirat

(4) Mitglieder des Tarifbeirates sind der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Beirates der VRS GmbH, der Vorsitzende der Versammlung sowie sechs Mitglieder, die durch die Versammlung des ZV VRS zu bestimmen sind, zudem sechs Mitglieder, die durch den Beirat der VRS GmbH zu bestimmen sind und die Geschäftsführer der VRS GmbH. Zu den Sitzungen des Tarifbeirates können sachverständige Personen herbeigezogen werden.

§ 7b

Fraktionsvorsitzendenkonferenz

(1) Insbesondere zur Vorbereitung der Gremiensitzungen des Zweckverbandes VRS und zur Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten bildet die Versammlung eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz.

(2) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz setzt sich aus dem Vorsitzenden der Versammlung, dem Verbandsvorsteher, jeweils einem Vertreter der der Versammlung angehörenden Fraktionen sowie der Geschäftsführung der VRS GmbH zusammen. Sachverständige Personen können zu den Sitzungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz hinzugezogen werden.

(3) Die Leitung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz obliegt dem Vorsitzenden der Versammlung, im Verhinderungsfall dem Vertreter der Fraktion, der die meisten Mitglieder der Versammlung angehören.

(4) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz hat keine Entscheidungsbefugnis.

§ 8

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.

§ 12

Finanzierung des Zweckverbandes

(2) Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage zur Abdeckung von Regiekosten beim Zweckverband bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage dieser Art wird diese nach dem Stand der Wohnbevölkerung in der letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

§ 15

Auslagenersatz und Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Beiräte sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, einen Auslagenersatz.

(2) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Beiräte sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.

§ 8

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 12

Finanzierung des Zweckverbandes

(2) Soweit die Zuwendungen des Landes und die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

§ 15

Auslagenersatz und Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Beiräte, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, einen Auslagenersatz.

(2) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Beiräte, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.